

Coffee to Go – Landvertreibung zugunsten der *Kaweri Coffee Plantation* in Uganda Eine menschenrechtliche Analyse



Vom 18. bis 21. August 2001 vertrieb die ugandische Armee die BewohnerInnen von vier Dörfern im Bezirk Mubende, nachdem die ugandische Investitionsbehörde (UIA) das Land der Firma *Kaweri Coffee Plantation Ltd.* für den Aufbau der ersten Kaffeeplantage in Uganda verpachtet hatte. *Kaweri* ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Hamburger *Neumann Kaffee Gruppe*. Die rund 4.000 Vertriebenen verloren ihren gesamten Besitz, einige starben an den Folgen der Vertreibung¹. 16 Jahre nach der Vertreibung haben sie noch keine Entschädigung erhalten. Am 28. März 2013 hat das Hohe Gericht in Nakawa ein Urteil zugunsten der Vertriebenen gesprochen. *Kaweri* und die Vertriebenen haben Berufung dagegen eingelegt. Das Berufungsgericht hat das Urteil im Juli 2015 aufgehoben und den Fall zur erneuten Bearbeitung an das Hohe Gericht zurückgegeben.

Die *Neumann Kaffee Gruppe* hatte sich nach Analyse der örtlichen Gegebenheiten für den Aufbau der *Kaweri*-Plantage im Bezirk Mubende entschieden. Ihr war bekannt, dass das Land bewohnt war. Für das Zustandekommen der Investition forderte sie von der UIA, dass das Land bei Übergabe unbewohnt und frei von Ansprüchen Dritter sein musste und dass alle rechtmäßigen BewohnerInnen entschädigt werden mussten². Am 15. Juni 2001 wurden die BewohnerInnen der Dörfer Luwunga, Kijunga, Kiryama-koba und Kitemba zum ersten Mal aufgefordert, bis zum 31. August 2001 ihre Grundstücke zu räumen, um dem deutschen Investor Platz zu machen. Bei weiteren Treffen mit der Bezirksregierung und Vertretern von *Kaweri* wurde einigen von ihnen Entschädigung in Form von Land angeboten. Andere wurden im Beisein von bewaffneten Soldaten gezwungen, Quittungen über 50.000 Ugandische Schilling (32 Euro) zu unterschreiben, obwohl sie dieses Geld nie erhielten. Die angebotenen Grundstücke erwiesen sich als kleiner als angegeben und befanden sich in einem Wald ohne Infrastruktur. Sie stellten keinen Ersatz für ihre bis dahin bewirtschafteten Grundstücke dar.

Am 7. August verkürzten die Behörden die Räumungsfrist auf den 15. August und drohten mit Gewalt. Da die DorfbewohnerInnen aber erstens nicht wussten, wohin sie ziehen sollten und zweitens bis heute davon überzeugt sind, dass sie rechtmäßige BesitzerInnen ihrer Grundstücke sind, blieben sie an Ort und Stelle. Am 17. August drohten Behördenvertreter im Beisein von *Kaweri*-Vertretern den DorfbewohnerInnen erneut mit gewaltsamer Räumung³.

Vom 18. bis 21. August machte die Armee die Drohung der Behörden wahr und räumte die vier Dörfer mit Bulldozern und

Waffen. Soldaten bedrohten und schlugen die BewohnerInnen, zündeten Häuser und Ställe an, plünderten Vorräte, vertrieben das Vieh und zerstörten die Äcker.

Am 24. August eröffneten Staatspräsident Yoweri Museveni und der damalige Geschäftsführer des Mutterkonzerns Michael R. *Neumann* im Beisein des deutschen Botschafters die Plantage⁴.

Folgen der Vertreibung

In den Wochen nach der Vertreibung holzte *Kaweri* die Anpflanzungen der Vertriebenen ab. Diese mussten gleichzeitig während der Regenzeit schutzlos in den Wäldern kampieren. Sie verloren ihren Zugang zu Nahrung und Trinkwasser. Während vor der Vertreibung 29 Prozent der Betroffenen keinen Zugang zu Trinkwasser hatten, waren es nach der Vertreibung 69 Prozent⁵.

Infolge der Vertreibung starben einige Kinder an Hunger, Malaria und Durchfallerkrankungen. Eine schwangere Frau starb⁶, ein Mann erlag seinen Verletzungen durch herunter gefallene Steine⁷. Die einzige private medizinische Ambulanz wurde bei der Vertreibung zerstört, ohne dass die Regierung Ersatz anbot⁸. Zwar zahlte *Kaweri* der Diözese von Mityana 2.000 Euro für die Vergabe von Decken, Lebensmittelgutscheinen und erster Hilfe. Diese Hilfe reichte jedoch nicht aus.

Die Grundschule in Kitemba wurde von *Kaweri* als Geschäftsstelle in Beschlag genommen. Erst ein Jahr später wurde sie – finanziert von *Kaweri* – durch einen Neubau ersetzt, der allerdings in den ersten Jahren zwei Klassenräume weniger hatte als die ursprünglichen Gebäude. 2009 wurden die fehlenden Klassen-

1 The Republic of Uganda In The High Court of Uganda at Kampala, Civil Suit No. 179 of 2002: Judgment, 28.3.2013.

2 ActionAid Uganda 2002: The Impact of Foreign Direct Investment on the Local Economy: The Case of Kaweri Coffee and Kalangala Palm Oil Investments, Kampala.

3 The Republic of Uganda, 2013, a.a.O.

4 http://www.newvision.co.ug/print_article/new_vision/news/1027730/museveni-launches-giant-coffee-farm?print=true, Zugriff 28.08.2016

5 ActionAid Uganda 2002 a.a.O.

6 Ebd.

7 Michael Enger: Coffee to Go – Mit dem Geschmack der Vertreibung, 2011, <https://www.fian.de/fallarbeits/kaweriuuganda/>

8 ActionAid Uganda 2002: a.a.O.



Versammlung der Vertriebenen der Kaweri Coffee Plantation
Foto: © FIAN 2016

räume mit Unterstützung von *ActionAid International* gebaut. Darüber hinaus fehlte den vertriebenen Familien das Geld, um ihre Kinder auf die weiterführende Schule (Secondary School) zu schicken. Laut Aussagen eines damaligen Schülers sank ihre Zahl von etwa 100 auf 20⁹.

Widerstand der Vertriebenen und Unterstützung durch FIAN

Mehrfach baten die Vertriebenen die *Neumann Kaffee Gruppe* und das Auswärtige Amt darum, einen Runden Tisch zu organisieren, um mit der ugandischen Regierung und dem Unternehmen eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Ohne Erfolg. Da das Gerichtsverfahren über viele Jahre hinweg verschleppt wurde, reichten sie mit Unterstützung FIANS im Juni 2009 bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) eine Beschwerde gegen die *Neumann Kaffee Gruppe* wegen Verletzung der *OECD-Richtlinien für Multinationale Unternehmen* ein. Darin forderten sie die NKS auf, einen Dialog der Vertriebenen mit der *Neumann Kaffee Gruppe* und der ugandischen Regierung zur Lösung des Konflikts anzustoßen und zu begleiten. Eineinhalb Jahre nach Einreichung der

Beschwerde fand ein erstes und gleichzeitig letztes Gespräch zwischen der NKS, VertreterInnen der Neumann Kaffee Gruppe und einem Vertreter der Vertriebenen in Berlin statt. Im März 2011 beendete die NKS das Verfahren und forderte die Vertriebenen und FIAN in ihrer abschließenden Stellungnahme auf, die Öffentlichkeitsarbeit zu dem Fall einzustellen¹⁰. Eine ähnliche Aufforderung wurde im Juni 2013 vom amtierenden Bundesentwicklungsminister Niebel an FIAN ausgesprochen.

Verschlepptes Gerichtsverfahren

Vor der ersten Anhörung im Dezember 2002 versuchte *Kaweri*, die Klage der Vertriebenen zu stoppen, indem es bei Gericht erfolgreich beantragte, dass die Vertriebenen eine Kautionsumme von umgerechnet 9.000 Euro hinterlegen sollten, um im Fall des Scheiterns der Klage die Verfahrens- und Anwaltskosten der Beklagten zu begleichen. Mit Hilfe von *ActionAid International* brachten die Vertriebenen die Summe auf. Das weitere Verfahren wurde verschleppt. Der Staatsanwalt erschien zu den Verhandlungen unvorbereitet oder gar nicht, die Richter wechselten sechs Mal, Termine fielen ohne vorherige Ankündigung aus, oder die Anwälte *Kaweris* blieben den Anhörungen fern¹¹. Am 28. März 2013 sprach der siebte Richter ein Urteil zugunsten der Vertriebenen. Unverständlicherweise sprach er die ugandische Regierung von jeglicher Verantwortung für die Vertreibung frei. Stattdessen verurteilte er *Kaweris* Anwälte zur Zahlung von rund 11 Millionen Euro Schadensersatz an die Vertriebenen und genehmigte, dass letztere ihre Besitzansprüche auf das heutige Plantagenland sowohl in den Grundbucheintrag als auch in den Pachtvertrag von *Kaweri* eintragen lassen. *Kaweri* und die Vertriebenen legten gegen dieses Urteil Berufung ein: die Vertriebenen, weil der ugandische Staat freigesprochen wurde und ihre Besitzrechte nicht umfänglich anerkannt wurden. Im Juli 2015 hob das Berufungsgericht das Urteil auf und gab den Fall zur erneuten Bearbeitung ans Hohe Gericht zurück. Dort ist es weiterhin anhängig.

Im Januar 2017 hat die ugandische Regierung den Vertriebenen eine rein finanzielle Entschädigung angeboten – jedoch unter der Bedingung, dass sie zuvor die Gerichtsklage zurückziehen. Die Vertriebenen haben sich zu Verhandlung zu einer gütlichen Einigung bereit erklärt, allerdings nur im Rahmen des Gerichtsverfahrens. Der Staatsanwalt müsste nun die dafür nötigen Schritte einleiten.

Menschenrechtliche Staatenpflichten¹²

Uganda und Deutschland haben den *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-*

¹⁰ Stellungnahme von FIAN zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Neumann Kaffee Gruppe durch die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, Köln/Heidelberg, 15.4.2011; <https://www.fian.de/fallarbeit/kaweriuganda/>

¹¹ FIAN 2013: Stellungnahme zur Partner- und Mitarbeiterinformation der Neumann Gruppe zur Vertreibung der BewohnerInnen von vier Dörfern für ihre Kaweri-Plantage in Uganda, <https://www.fian.de/fallarbeit/kaweriuganda/>

¹² Aus Platzgründen konzentriert sich dieser Text beispielhaft auf das Recht auf Nahrung. Eine umfassendere Analyse der Menschenrechtsverletzungen ist im Oktober 2013 erschienen.

⁹ Interview mit J. N. am 14.01.2008.

Sozialpakt) ratifiziert. Menschenrechten stehen Staatenpflichten gegenüber. In Artikel 11.2 des Sozialpakts ist das grundlegende Recht eines jeden Menschen verfasst, frei von Hunger zu sein. Das Recht auf Nahrung gilt dann als erfüllt, wennn
 „jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, einzeln oder gemeinsam mit anderen, jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Ernährung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung hat“¹³.

Grundsätzlich haben Staaten unter dem UN-Sozialpakt die Pflicht, die darin verfassten Rechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Hinsichtlich des Rechts auf Nahrung bedeutet dies, dass der Staat

1. den bestehenden Zugang zu Nahrung nicht behindern oder zerstören darf,
2. vor Übergriffen durch Dritte schützen muss, die zu Verletzung des Rechts auf Nahrung führen können und
3. Maßnahmen ergreifen muss, damit alle das Recht in vollem Umfang wahrnehmen können.

Diese Verpflichtungen gelten nicht nur innerhalb der Staatsgrenzen, sondern auch mit Blick auf Menschenrechte im Ausland. Die *Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten*¹⁴ interpretieren diese drei staatlichen Verpflichtungsebenen hinsichtlich der Auswirkungen staatlichen Handelns auf Menschenrechte im Ausland, einschließlich der Verpflichtung zur menschenrechtlichen Kontrolle unternehmerischer Aktivitäten. Zusätzlich betonen sie, dass die Staaten im Fall von Verletzungen der im *UN-Sozialpakt* verfassten Rechte rasche, zugängliche und wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsmittel vor einer unabhängigen Instanz einrichten müssen.

Verletzung des Rechts auf Nahrung infolge der Vertreibung

Den Vertriebenen wurde mit der Landnahme ihre Nahrungsgrundlage und ihr Zugang zu Trinkwasser entzogen, ohne dass ihnen eine Alternative dafür zur Verfügung gestellt wurde. Sechs Jahre nach der Vertreibung verfügte jede Familie durchschnittlich nur über 3,9 Hektar Land während es vor der Vertreibung durchschnittlich 17,7 Hektar waren¹⁵. Insgesamt wurden nur zwei Prozent der Vertriebenen entschädigt, jedoch nicht angemessen¹⁶.

Auch durch die Arbeit auf der *Kaweri*-Plantage können sie den Verlust ihrer Lebensgrundlage nicht ausgleichen. 2008 arbeiteten laut *ActionAid* nur 11,4 Prozent der Vertriebenen auf der Plantage. Viele Betroffene geben an, dass sie dort wegen der Erinnerung an die Vertreibung nicht arbeiten können. Darüber hinaus verdienen sie durch Arbeit auf der Plantage weniger als zuvor durch die selbständige Landwirtschaft¹⁷. Bis heute können

sich viele Familien nicht ausreichend ernähren¹⁸.

Uganda hat Staatenpflichten zum Recht auf Nahrung verletzt

Durch die gewaltsame Vertreibung hat die ugandische Regierung ihre Pflicht verletzt, den Zugang zu Nahrung der Vertriebenen zu respektieren. Ihre Ernährungsgrundlage wurde zerstört. Sie hatten weder einen alternativen Zugang zu Nahrung, noch hatten sie Geld, um sich ausreichend Lebensmittel zu kaufen. Die Folge dieser Pflichtverletzung hält auch 16 Jahre nach der Vertreibung noch an: während die Betroffenen sich vor der Vertreibung ausreichend ernähren konnten, können sie das seitdem nicht mehr¹⁹.

Die staatlichen Organe in Uganda hätten die Rechte der ehemaligen BewohnerInnen des Plantagengeländes nicht nur respektieren, sondern auch gegenüber den Interessen des Unternehmens schützen müssen. Dies hätte zum Beispiel in Form von Rechtsberatung, eines Interessensausgleichs oder des Aufschubs der Eröffnung der Plantage bis zu einer gerichtlichen Klärung geschehen können. Wie das 15 Jahre währende Gerichtsverfahren verdeutlicht, hat der ugandische Staat darüber hinaus seine Pflicht verletzt, den Vertriebenen Zugang zu effektiven Rechtsmitteln zu gewähren, wie es der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)* verlangt.

In seinen Abschließenden Empfehlungen an Uganda hat der UN-Sozialausschuss im Jahr 2015 diese Menschenrechtsverletzungen bestätigt und die ugandische Regierung aufgefordert, die Rechte der Vertriebenen unverzüglich wiederherzustellen²⁰.

Deutschland hat extraterritoriale Staatenpflichten verletzt

Unternehmen nehmen vor Investitionen im Ausland in der Regel Kontakt mit der deutschen Botschaft vor Ort auf, die Wirtschaftsinformationen bereitstellt. Die Bundesregierung hat ihrerseits ein Interesse an der Förderung deutscher Investitionen im Ausland²¹. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Bundesregierung über die Pläne der *Neumann Kaffee Gruppe* für die *Kaweri*-Plantage informiert war.

Gemäß den *Maastrichter Prinzipien* 24, 25 und 26 hätte die Bundesregierung sicherstellen müssen, dass durch die Investition der *Neumann Kaffee Gruppe* keine Menschenrechte beeinträchtigt oder missachtet werden²². Sie hätte zum Beispiel in der Planungsphase vor möglichen Menschenrechtsverletzungen warnen und eine menschenrechtliche Risiko-Analyse empfehlen können.

Zwangsvertreibungen stellen eine schwerwiegende Verletzung einer Reihe von Menschenrechten dar. Staaten müssen diese Rechte (z.B. auf Nahrung, Wohnen, körperliche Unversehrtheit)

13 UN Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1999: Allgemeiner Rechtskommentar Nr. 12: Das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11).

14 Die Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, 2011.

15 ActionAid Uganda 2008: Effects of MNCS on Food Security, The Case of Neumann Kaffee Group in Mubende District, Uganda.

16 ActionAid Uganda 2002: a.a.O.

17 ActionAid Uganda, 2008, a.a.O.

18 Michael Enger 2016: Der Fall Mubende und der bittere Geschmack der Vertreibung

19 ActionAid Uganda 2008: a.a.O.; Michael Enger 2012, a.a.O.

20 Vereinte Nationen, ECOSOC, Doc. E/C.12/UGA/CO/1, 24.06.2015

21 Dies wird deutlich durch die verschiedenen Instrumente der

Außenwirtschaftsförderung, siehe dazu www.agaportal.de/

22 Olivier De Schutter u.a. 2012: Commentary to the Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the area of Economic, Social and Cultural Rights Human Rights Quarterly 34 (2012) 1084–1169.

respektieren und gegen Eingriffe durch Unternehmen schützen. Jede Person muss darüber hinaus rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe in Anspruch nehmen können, falls notwendig auch im Heimatstaat des Unternehmens. Die Notwendigkeit, den Opfern Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsmitteln zu ermöglichen, wird durch das *Maastrichter Prinzip* 37 unterstrichen. Dies ist demnach insbesondere dann nötig, wenn die Betroffenen in ihrem Staat keinen Zugang zu Rechtsmitteln haben oder, wie in diesem Fall, die Verfahren verschleppt werden. Bisher ist es für Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen jedoch fast unmöglich, in Deutschland gegen ein Unternehmen zu klagen.

Die Beschwerde gegen die *Neumann Kaffee Gruppe* wegen Verletzung der *OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen* stellte ein außergerichtliches Verfahren dar. Die NKS beendete das Verfahren aber bevor es zum Erfolg führen konnte²³. Die Ansiedlung der NKS im Referat für Außenwirtschaftsförderung im Bundeswirtschaftsministerium widerspricht zudem den *Maastrichter Prinzipien*, wonach Menschenrechtsverletzungen von unabhängigen Instanzen behandelt werden sollen.

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat diesen grundsätzlichen Mangel an fehlenden Rechtsmitteln erkannt und die Bundesregierung im November 2012 in seinen *Abschließenden Empfehlungen* zur Umsetzung des *UN-Zivilpakts* aufgefordert, den Rechtsschutz in Deutschland für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland zu stärken²⁴. 2017 hat der Frauenrechtsausschuss der Vereinten Nationen Deutschland ebenfalls empfohlen, Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen stärker zu regulieren und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Opfern von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit solchen Unternehmensaktivitäten, insbesondere Frauen, Zugang zum deutschen Justizsystem zu ermöglichen²⁵.

Neumann Kaffee Gruppe hat ihre menschenrechtliche Verantwortung missachtet

Die UN-Leitprinzipien zu *Wirtschaft und Menschenrechten*²⁶ betonen die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte bei ihren Aktivitäten zu respektieren.

So hat die *Neumann Kaffee Gruppe* die Verantwortung, negative Auswirkungen ihres Handelns auf Menschenrechte zu vermeiden und in Zusammenhang mit ihren Aktivitäten erfolgte Menschenrechtsverstöße wiedergutzumachen. Darüber hinaus soll sie gemäß den Leitlinien Verfahren zur Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihrem Handeln entwickeln.

Die drei Bedingungen, die von der *Neumann Kaffee Gruppe* für das Zustandekommen der Investition aufgestellt wurden (s.o.), reichen für die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen nicht aus. Die beiden *Kaweri*-Manager, die vorab von der Vertreibung erfahren hatten, hätten den ugandischen Regierungsvertretern deutlich machen müssen, dass das Unternehmen keine gewaltsame Vertreibung akzeptieren würde. Weiterhin hat das Unternehmen nach der Vertreibung zwar in eingeschränktem Rahmen Nothilfe geleistet, es hat aber durch seine Versuche, das Gerichtsverfahren zu stoppen und zu verzögern, auch eine Wiedergutmachung verzögert. Darüber hinaus hat die *Neumann Kaffee Gruppe* kein eigenes Verfahren zur Wiedergutmachung durchgeführt.

Aktuelle Informationen zu diesem Fall finden Sie unter <https://www.fian.de/fallarbeits/kaweriuganda/>

23 FIAN 2011, a.a.O.

24 Human Rights Committee: Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, adopted by the Committee at its 106th session (15 October – 2 November 2012), 12. November 2012, CCPR/C/DEU/CO/6, Abschnitt 16, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G12/476/12/PDF/G1247612.pdf?OpenElement>, Zugriff 13.6.2013.

25 Vereinte Nationen, Doc. CEDAW/C/DEU/CO/7-8, 03.03.2017

26 http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf, Zugriff 14.07.2013.

FIAN Deutschland e.V.
Briedeler Strasse 13
50969 Köln

www.fian.de
fian@fian.de
Tel.: 0221 474491-10

Köln, November 2017
Autorin: Gertrud Falk
Redaktion: Philipp Mimkes
Gestaltung: Thorsten Krüger

Mit freundlicher Unterstützung durch



FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.



Die Verursacher des Hungers benennen
Den Hungernden Gehör verschaffen
Gemeinsam die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen